

Sie haben das Recht auf Menschenwürde

Sie haben das Recht auf die Achtung und Wahrung Ihrer Menschenwürde. Sie dürfen nicht aufgrund des Verdachtes oder des Vorliegens einer Krankheit diskriminiert werden.

Sie haben das Recht auf Aufklärung und Zustimmung

Jede ärztliche Behandlung einschließlich operativer Eingriffe darf nur mit Ihrer Zustimmung bzw. der eines gesetzlichen Vertreters vorgenommen werden. Lediglich bei unaufschiebbaren Maßnahmen (z. B. unter Lebensgefahr) muss Ihre Einwilligung nicht eingeholt werden. Bevor Sie der Behandlung zustimmen, muss Sie der behandelnde Arzt über:

Ihren Gesundheitszustand, die in Aussicht genommene Behandlung, mögliche Komplikationen, Risiken und Alternativen informieren.

Sie müssen über eine etwaige Verlegung rechtzeitig informiert werden. Wenn Sie gegen den Rat des behandelnden Arztes das Krankenhaus verlassen, müssen Sie die Verantwortung für Ihre Handlungsweise übernehmen.

Gegen Kostenersatz können Sie eine Kopie verlangen, oder Ihr Arzt erhält eine Abschrift.

Sie haben das Recht auf bestmögliche Behandlung

Diagnostik, Behandlung und Pflege haben entsprechend dem jeweiligen Stand der Wissenschaften bzw. nach anerkannten Methoden zu erfolgen. Dabei ist auch der Gesichtspunkt der bestmöglichen Schmerztherapie besonders zu beachten.

Sie haben das Recht auf Verschwiegenheit

Ihr Gesundheitszustand und Ihre sonstigen persönlichen Umstände müssen gegenüber jedermann geheim gehalten werden. Sie können verlangen, dass niemand über Ihren Aufenthalt im Krankenhaus informiert wird. Mit Ihrer Zustimmung kann eine Vertrauensperson über Ihren Gesundheitszustand informiert und am Behandlungsprozess beteiligt werden.

Sie können Besuche empfangen, Post erhalten und aufgeben sowie telefonieren. Gewisse Beschränkungen müssen in Hinblick auf Ihre Genesung und mit Rücksicht auf andere Patienten eingehalten werden.

Sie haben das Recht auf Übernahme der Spitalskosten

Als Versicherter einer Krankenversicherungsanstalt haben Sie das Recht, solange es Ihre Krankheit erfordert, auf Kosten Ihres Krankenversicherungsträgers in der allgemeinen Gebührenklasse eines Krankenhauses behandelt zu werden (exkl. Selbstbehalt, sonstiger Beiträge usw).

Sie haben das Recht auf religiöse Betreuung



Sie haben das Recht auf Beratung und Beschwerde

Sie haben das Recht, im Vorhinein eine Willensäußerung abzugeben, in welcher Sie für den Fall des Verlustes Ihrer Handlungsfähigkeit das Unterbleiben einer Behandlung oder bestimmter Behandlungsmethoden wünschen. Sie dürfen nicht ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung zu klinischen Prüfungen und zu Forschungszwecken herangezogen werden. Im Falle Ihrer Zustimmung kann diese jederzeit von Ihnen widerrufen werden.

Sie haben das Recht auf Begleitpersonen (Mutter-Kind)

Sie haben das Recht auf Kontakt mit der Außenwelt

Sie haben das Recht, in Ihre Krankengeschichte Einsicht zu nehmen